

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

KARL HONAY

7
Wien, am 8. Jänner 1931

Die Stellung des Bürgermeisters zum Verbot des Remarque-Films.

Der Brief des Bürgermeisters an den Bundesminister für Inneres.

Auf den vom Bundesminister für Inneres Ing. Winkler an den Bürgermeister gerichteten Brief hat dieser in den späten Abendstunden in folgender Weise geantwortet:

" Sie haben mit Schreiben vom heutigen Tage an mich das "dringendste Ersuchen" gerichtet, ich möge "unverweilt die erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit die weitere Vorführung des Filmes (Remarque-Film "Im Westen nichts Neues") unterbleibe". Dieses Schreiben ist mir heute um 18 Uhr 30 zugestellt worden. Um 17 Uhr 30 hat mir der die Geschäfte der Polizeidirektion führende Polizei-Vize-Präsident amtlich gemeldet, dass er über Ihren direkten Auftrag vor kurzem die weiteren heutigen Vorführungen dieses Filmes untersagt habe. Es ist sonderbar, wenn ich amtlich ersucht werde, einen Akt zu setzen, der schon vorher über Ihren mit Umgehung des Landeshauptmannes und Bürgermeisters erfolgten Auftrag durch ein dem Landeshauptmann und der Landesregierung nachgeordnetes Organ bereits durchgeführt worden ist.

Was die Sache selbst betrifft, so gibt es nach dem mir vorliegenden Gutachten weder für den Landeshauptmann noch für die Landesregierung irgend eine gesetzliche Grundlage, auf die das Verbot eines Filmes oder der weiteren Vorführungen eines Filmes gestützt werden könnte. Nach Artikel 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes "darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden". In dem Runderlass der Bundesregierung an die Landesregierungen und in Ihrer heutigen Zuschrift wird aber eine Gesetzesstelle, auf die ein solches Einschreiten gegründet werden könnte, nicht bekanntgegeben. Ich muss daher ersuchen, mir die Gesetzesstelle bekanntzugeben, auf Grund deren nach Ansicht der Bundesregierung der Landeshauptmann oder die Landesregierung Ihrem Wunsch entsprechen könnte. So viel zur Rechtsfrage.

Aber selbst wenn ein Verbot rechtlich möglich wäre, müsste man gewissenhaft erwägen, ob es praktisch zweckmässig ist. Man beruft sich heute auf die ~~Wit~~Stadt Berlin. Aber selbst dort hat die untersagende Instanz ausdrücklich erklärt, dass die Gogenkundgebungen ohne Einfluss auf die Entscheidung waren. Überdies ist Berlin die Hauptstadt eines grossen Reiches und kann als solche bestehen. Wien ist Hauptstadt eines kleinen Landes, das - wie die Verhandlungen über die Abgabenteilung zeigen - umgekehrt von der Steuerkraft der Hauptstadt abhängig ist. Wien muss trachten, selbständig zu leben und für sich und einen grossen Teil Gesamtösterreichs zu erwerben. Wenn diese Stadt international in den Ruf einer Stadt der Unruhen gerät, wenn es vorkommt, dass die Behörden gegen einige hundert Unruhestifter sich als machtlos erweisen und nicht gegen sie vorgehen, sondern gegen das zu schützende Objekt, wenn die Theater, die Kinos und andere öffentliche Vorführungen, auch wenn sie sich im Rahmen der geltenden Gesetze bewegen - und die Grenzen, die das Strafgesetz den Vorführungen setzt - sie sind eng genug - ,dennoch in ihrem Bestande von dem Belieben einiger hunderter oder selbst tausender Unruhestifter abhängig sind, wenn der fremde Kaufmann den Eindruck gewinnt, dass die Behörden nicht stark genug sind, den Schutz der Rechtsgüter materieller und ideeller Natur zu gewährleisten, dann wird nicht nur die Idee des Rechts sondern auch die Wirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handel dieser Stadt schweren Schaden leiden. Es wäre dann begreiflich, wenn demnächst abermals eine Gruppe von Unruhestiftern sich durch irgend etwas anderes - durch einen Kongress, durch eine religiöse Veranstaltung, durch Warenauslagen eines Geschäftsmannes oder durch dessen persönliche Qualitäten etc. - provoziert erklärt und darauf pocht, die Behörde werde abermals zu schwach sein und lieber gegen den Kongress, die Veranstaltung oder den Geschäftsinhaber vorgehen als gegen die Ruhestörer. Eine Stadtverwaltung dieser Art ist nicht möglich und ich muss mich als Bürgermeister dagegen verwahren, dass die Bundesregierung unter Umgehung, ja sogar ohne Anhörung der Landesregierung und des Chefs der Gemeindeverwaltung Verfügungen . . . der Art wie die heutige trifft. Man kann sich dadurch vielleicht aus einer momentanen Verlegenheit befreien, man kann dadurch vielleicht auch, wie Sie in Ihrem geschätzten Schreiben sagen, "Kosten, welche die polizeilichen Vorkehrungen verursachen", ersparen, aber es ist höchst bedenklich, einer Augenblickssituation zuliebe, die Rechtsgüter des Volkes dauernd zu gefährden.

Ihrer Gegenäusserung entgegensehend, zeichne ich
mit dem Ausdrucke der vorzüglichsten Hochachtung

S e i t z ."